

Wien, 4. November 2016

Klienteninformation 5/2016 Checkliste „Jahresabschluss nach RÄG 2014“

Allgemeines	§ UGB																				
Die Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sind erstmals auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Damit sind beim Jahresabschluss zum 31.12.2016 – abgesehen von Rumpfwirtschaftsjahren - erstmals die neuen Bestimmungen zu beachten. Damit Sie sich optimal auf die Neuerungen vorbereiten können, haben wir für Sie diese Checkliste vorbereitet, mit der die wesentlichen zu beachtenden Änderungen im Detail aufgelistet werden. Falls durch die neuen Vorschriften Angaben im Vergleich zur Vorjahresbilanz einem anderen Posten zuzuordnen sind, sind auch die Vorjahresbeträge entsprechend anzupassen und im Anhang zu erläutern.	223(2) <i>iVm</i> 906(36)																				
Größenklassen Ab dem Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, gelten neue Schwellenwerte für die Einordnung in die Größenklassen. Als Vergleichsjahre werden die beiden vorhergehenden Geschäftsjahre, daher 2015 und 2014, mit den neuen Grenzwerten herangezogen. <table><tr><td></td><td>„Micros“</td><td>Kleine UN</td><td>Mittlere UN</td><td>Große UN</td></tr><tr><td>Bilanzsumme</td><td>0,35 Mio EUR</td><td>5,0 Mio EUR</td><td>20,0 Mio EUR</td><td>> 20 Mio EUR</td></tr><tr><td>Umsatzerlöse</td><td>0,70 Mio EUR</td><td>10,0 Mio EUR</td><td>40,0 Mio EUR</td><td>> 40 Mio EUR</td></tr><tr><td>Arbeitnehmer</td><td>10</td><td>50</td><td>250</td><td>> 250</td></tr></table> Holding-AGs haben die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu ermitteln, dh die Werte von Tochtergesellschaften sind einzubeziehen. Kleinstunternehmen („Micros“) müssen keinen Anhang erstellen, wenn die gemäß § 237 (1) Z 2 und 3 UGB geforderten Angaben, das sind ua Haftungsverhältnisse und Kredite/Vorschüsse an den Vorstand/AR, unter der Bilanz angegeben werden. Investmentunternehmen (einziger Zweck: Anlage in Finanzinstrumenten oder Immobilien) oder Beteiligungsgesellschaften (einziger Zweck: Beteiligungsverwaltung) können die Vereinfachungen für Micros nicht in Anspruch nehmen.		„Micros“	Kleine UN	Mittlere UN	Große UN	Bilanzsumme	0,35 Mio EUR	5,0 Mio EUR	20,0 Mio EUR	> 20 Mio EUR	Umsatzerlöse	0,70 Mio EUR	10,0 Mio EUR	40,0 Mio EUR	> 40 Mio EUR	Arbeitnehmer	10	50	250	> 250	221 221(4a) 242(1) 221(1a)
	„Micros“	Kleine UN	Mittlere UN	Große UN																	
Bilanzsumme	0,35 Mio EUR	5,0 Mio EUR	20,0 Mio EUR	> 20 Mio EUR																	
Umsatzerlöse	0,70 Mio EUR	10,0 Mio EUR	40,0 Mio EUR	> 40 Mio EUR																	
Arbeitnehmer	10	50	250	> 250																	

Neue Ausweisvorschriften	§ UGB
Forderungen und sonstige Vermögensstände Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Forderungsposten in der Bilanz anzumerken (inklusive Vorjahresbetrag).	225(3)
Aktive latente Steuern Aktive latente Steuern sind als eigener Posten nach den Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.	224(2)
Verbindlichkeiten Bei den Verbindlichkeiten sind bei jedem Bilanzposten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bzw von mehr als einem Jahr gesondert anzugeben. Zusätzlich ist die nach Restlaufzeiten gegliederte Gesamtsumme der Verbindlichkeiten in der Bilanz anzuführen. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ist weiterhin im Anhang anzuführen.	225(6) 237(5)
Entfall - Unversteuerte Rücklagen Der Ausweis von unversteuerten Rücklagen entfällt. Diese sind abzüglich passiver latenter Steuern in die Gewinnrücklagen umzugliedern. Die Vorjahresposten sind entsprechend anzupassen. Sollten bisher Investitionszuschüsse (fälschlicherweise) unter den unversteuerten Rücklagen ausgewiesen worden sein, sind diese in die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umzureihen.	906(31)
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist eine Zuschreibungsrücklage gem § 906 Abs 32 UGB gesondert auszuweisen (siehe im Detail unten Pkt „verpflichtende Zuschreibungspflicht“)	906(32)
Umsatzerlöse Bisher waren nur Erlöse, die aus der Betriebsleistung des jeweiligen Unternehmens entstanden sind, als Umsatzerlöse auszuweisen. Nach dem RÄG 2014 sind die Umsatzerlöse ohne Rücksicht darauf zu ermitteln, ob sie für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Daher zählen nunmehr auch Nebenerlöse und sonstige Dienstleistungen zu den Umsatzerlösen . Direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern sind abzuziehen. Beachten Sie auch, dass die mit (den bisher als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesenen) Erlösen verbundenen Aufwendungen nunmehr den Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen zuzuordnen sind. Achtung: Wenn Sie Verträge mit Vergütungen abgeschlossen haben, die von den Umsatzerlösen iSd UGB abhängig sind (zB umsatzabhängige Miete, Konzernumlagen, Mitarbeiterbonifikationen), sollten Sie die neue Rechtslage mit Ihrem Vertragspartner abklären.	189a(5)
Sonstige betriebliche Erträge Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.	231(1)

Personalaufwand Kleine Unternehmen müssen künftig den Personalaufwand nur mehr in die Posten „ Löhne und Gehälter “ sowie „ soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung “ aufteilen. Bei allen anderen Unternehmen sind die Löhne und Gehälter nach wie vor getrennt auszuweisen und bei dem Posten „ soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für die Altersversorgung “ sind folgende Beträge getrennt auszuweisen: • Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen • Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge.	231(1)
Sonstige betriebliche Aufwendungen Kleine Gesellschaften müssen Steuern, welche nicht unter den Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen, nicht gesondert ausweisen.	231(1)
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens Kleine Gesellschaften müssen diese nicht aufgliedern.	231(1)
Ergebnis vor Steuern Das bisherige „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ heißt künftig „Ergebnis vor Steuern“.	231(1)
Außerordentliche Erträge / Aufwendungen Diese Posten entfallen künftig. Außerordentlich große Beträge sind im Anhang zu erläutern. Die Vorjahresposten sind entsprechend anzupassen.	231(1)
Ergebnis nach Steuern – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird als neue Zwischensumme das Ergebnis nach Steuern ausgewiesen. Der danach im Gesetz vorgesehene Posten „sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1-19 enthalten“ wird in der Praxis kaum eine Bedeutung haben, sodass regelmäßig das Ergebnis nach Steuern mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ident sein wird. Die GuV darf mit dem Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag enden, wenn die Veränderung der Gewinn- und Kapitalrücklagen im Anhang erläutert wird. Die Anführung des Gewinn- bzw Verlustvortrages ist nicht mehr vorgesehen, da dieser ohnehin aus der Bilanz ersichtlich ist.	231(5)

Neuerungen bei Ansatz und Bewertung	§ UGB
Firmenwert Kann die Nutzungsdauer von neu erworbenen Firmenwerten nicht verlässlich geschätzt werden, ist der Firmenwert linear über 10 Jahre abzuschreiben. Im Anhang ist der Abschreibungszeitraum zu erläutern. Für bereits bestehende Firmenwerte gelten die Regelungen vor RÄG 2014 weiter.	203(5)

Verpflichtende Zuschreibung Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine Zuschreibungspflicht ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). Bisher unterlassene Zuschreibungen auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, nachzuholen. Diese nachgeholte Zuschreibung ist auch für steuerliche Zwecke maßgebend. Der Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage zugeführt werden (§ 124 b Z 270 EStG). Die Zuschreibungsrücklage ist laufend insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden. Achtung: Wertaufholungen, die in Geschäftsjahren, die ab dem 1.1.2016 beginnen, eintreten, können keiner Zuschreibungsrücklage mehr zugeführt werden.	208 iVm 906(32)
Herstellkosten Für angemessene Anteile der Gemeinkosten besteht nunmehr eine Aktivierungspflicht. Die bisherige Möglichkeit, nur die Einzelkosten anzusetzen, entfällt künftig. Hat der Herstellungsvorgang bereits in einem Geschäftsjahr vor Anwendung des RÄG 2014 begonnen, hat die Bewertung noch nach § 203 UGBaF zu erfolgen. Die unterschiedliche Bewertung ist im Anhang zu erläutern. Für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen und Aufwendungen für soziale Einrichtungen etc. besteht weiterhin ein Wahlrecht. Werden Fremdkapitalzinsen aktiviert, ist dies im Anhang anzugeben. Mittelgroße oder große Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den im Geschäftsjahr aktivierten Betrag anführen.	203(3) 203(4)
Disagio Für ein Disagio ist künftig - wie im Steuerrecht - verpflichtend ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und über die Laufzeit abzuschreiben. Dies gilt jedoch nur für Unterschiedsbeträge für Geschäftsjahre ab 1. 1. 2016. Eine Nachholung für nicht aktivierte Disagioträge in Vorjahren ist nicht vorgesehen. Achtung: Für Geldbeschaffungskosten besteht – im Gegensatz zum Steuerrecht – weiterhin ein Aktivierungsverbot.	198(7)

Änderungen Anhang – Lagebericht	
Allgemein • Anlagespiegel: Die Darstellung des Anlagespiegels ist nur mehr im Anhang zulässig. Die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen ist darzustellen. • Wesentliche Ereignisse nach Ende des Geschäftsjahres und ihre finanziellen Auswirkungen sind nicht mehr im Lagebericht, sondern im Anhang anzugeben. (Ausnahme kleine GmbHs)	
Kleine Kapitalgesellschaften Folgende Angaben können entfallen: • Trennung der durchschnittlichen Arbeitnehmer nach Arbeitern und Angestellten • Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens • Angabe der unterlassenen Abschreibung bei nicht dauernder Wertminderung von Finanzanlagen • Erläuterung der sonstigen Rückstellungen	
Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften • Die vorgeschlagen Ergebnisverwendung ist anzuführen • Die Details der Berechnung der latenten Steuern sind anzugeben	